



PRÄAMBEL

Die erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Wetzstetten – Am Fort IIIa“ für den Bereich zwischen Max-Emanuel-Straße, Am Fort und Ingolstädter Straße als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 29.06.2023 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung

Bebauungsplan mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1.000 und
2. Textlichen Festsetzungen

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Wetzstetten – Am Fort IIIa“ ersetzt in ihrem räumlichen Geltungsbereich alle rechtsverbindlichen Bebauungs- und Baulinienpläne.

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 u. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Baugebietes.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Die Grundflächenzahl beträgt 40 vom 100 (GRZ 0,4).

3.2 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vom Hundert überschritten werden; abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO werden bei der Berechnung der gesamten zulässigen Grundfläche die Grundflächen von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen nur mit dem halben Wert angerechnet, wenn diese mit versickerungsfähigen Belägen versehen werden.

3.3 Versickerungsfähige Beläge sind z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine oder versickerungsfähige Pflasterdecken. Sie müssen den Anforderungen des FGSV Merkblätter für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen entsprechen.

3.4 Die Geschossflächenzahl beträgt 50 vom Hundert (GFZ 0,5). Die Geschossflächenzahl wird nach § 20 BauNVO ermittelt. Flächen von Aufenthaltsräumen oder möglichen Aufenthaltsräumen im Sinne von Art. 45 BayBO in anderen Geschossen werden einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz auf die GFZ angerechnet.

3.5 Bei der Berechnung der GRZ und GFZ wird nach den arithmetischen Regeln auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

3.6 Für Hauptbaukörper werden mittels Planeintrag traufseitig maximale Wandhöhen (WH) und maximale Firsthöhen (FH) in Metern festgesetzt.

3.7 Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Wand- und Firsthöhe ist der tiefste Schnittpunkt der Gebäudeumfassungsmauer (roh) mit der natürlichen Geländeoberfläche. Die Wandhöhe (WH) wird senkrecht an der Außenseite der Umfassungsmauer (roh) vom unteren Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut gemessen. Die Firsthöhe (FH) ist in der Vertikalen zu messen vom unteren Bezugspunkt bis zur Höhe der Oberkante des Firstes oder des Gebäudes an der höchsten Stelle. Untergeordnete Bauteile, die diese Höhe überschreiten, sind zulässig.

3.8 Die mittlere Wandhöhe (WH) von Garagen, überdachten Stellplätzen und Zubehöranlagen (Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO entsprechend) darf eine Höhe von 3,0 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand, nicht überschreiten.

4. Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude, Mindestbaugrundstücksgröße

4.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 6 BauGB wird die Anzahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden je Grundstücksfläche festgesetzt.

4.2 Die Mindestbaugrundstücksgröße je Wohnung in Wohngebäuden darf folgende Mindestbaugrundstücksgrößen nicht unterschreiten:

Mindestbaugrundstücksgröße	Wohnungsgröße (Wohnfläche in m²)
100 m²	≤ 45 m²
130 m²	> 45 m² bis ≤ 75 m²
160 m²	> 75 m² bis < 130 m²
200 m²	≥ 130 m²

4.3 Für Baugrundstücke, welche zum Zeitpunkt der Planaufstellung (Änderungsbeschluss: 25.07.2019) die festgesetzten Mindestbaugrundstücksgrößen im Verhältnis zur Zahl und Größe der zulässig errichteten Wohnungen unterschreiten, gilt folgendes Regel zum Bestandsschutz:

Bauliche Änderungen und Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind weiterhin zulässig, sofern weder die Zahl der Wohnungen, noch die Wohnfläche erhöht werden und keine weiteren Festsetzungen entgegenstehen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für alle neu gebildeten Baugrundstücke.

5. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

5.1 Gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt; zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Häusergruppen mit einer Länge von bis zu 30 m. Innerhalb der als Nutzungsabgrenzung; Bauweise gekennzeichneten Grundstücke gilt abweichend davon eine zulässige Länge für Gebäudegruppen von 42 m.

5.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen und Anlagen, die i.S.d. BayBO innerhalb von Abstandsflächen zulässig sind, mit einer Gesamtgrundfläche von max. 40 m² zulässig. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten, Art. 6 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

6. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO

6.1 Dächer

6.1.1 Dächer von Hauptbaukörpern sind als symmetrische Dächer mit einer Neigung von 22° bis 42° oder einseitig geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 22° oder als Flachdächer auszubilden.

6.1.2 Dächer von Nebengebäuden sind als Satteldach mit einer Neigung von 10° bis 42°, als angelehntes Pultdach mit einer Neigung bis 22° oder als begrüntes Flachdach auszubilden.

6.2 Dachaufbauten

6.2.1 Dachgauben sind erst ab 26° Dachneigung zulässig und der Dachfläche unterzuordnen.

6.2.2 Dachgauben und Zwerchgiebel dürfen je Fassadenseite in der Summe maximal 2/3 der Hausbreite einnehmen.

6.3 Veränderung der Geländeoberfläche

6.3.1 Stützmauern (auch grenzständig) sind bis zu einer Höhe von 0,90 m zulässig. Weitere Geländeveränderungen sind als Böschungen im Verhältnis von maximal 1:3 herzustellen. Ausnahmsweise können höhere Stützmauern zugelassen werden, wenn sonst unbillige Härten bei der Nutzung des Grundstücks entstehen (z.B. bei der Errichtung von Zufahrten von Grenzgaragen).

6.3.2 Bei Stützmauern, die höher als 0,90 m sind, ist eine Absturzsicherung anzubringen. Es muss eine Planung des Geländes vorgelegt werden, aus der sowohl die Notwendigkeit als auch die stadttebauliche gestalterische Auswirkung deutlich hervorgeht.

6.4 Lichtgräben sind bis zu einer Tiefe von max. 1,50 m ab Oberkante Fußboden im Erdgeschoss zulässig.

6.5 Werbeanlagen

6.5.1 Werbeanlagen sind nur am Ort der Geschäftstätigkeit zulässig. Gebäudeunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig.

6.5.2 Werbeanlagen dürfen eine Fläche von 1 m² nicht überschreiten.

6.5.3 Werbeanlagen als Wechsellichtanlagen sind unzulässig.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

7.1 Innerhalb der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastend festgesetzten privaten Verkehrsfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1425/82, 1425/83, 1425/177 und 1425/84 sowie künftiger Teilflächen festgesetzt.

7.2 Innerhalb der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastend festgesetzten privaten Verkehrsfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1425/80 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke Fl.Nr. 1425/78, 1425/79, 1425/81, 1425/172, 1425/173 und 1425/174 sowie künftiger Teilflächen festgesetzt.

7.3 Innerhalb der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastend festgesetzten privaten Verkehrsfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1425/124 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke Fl.Nr. 1425/105 und 1425/106 sowie künftiger Teilflächen festgesetzt.

7.4 Innerhalb der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastend festgesetzten privaten Verkehrsfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1425/122, 1425/123 und 1425/127 sowie künftiger Teilflächen festgesetzt.

7.5 Innerhalb der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastend festgesetzten privaten Verkehrsfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1425/121 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke Fl.Nr. 1425/120, 1425/128, 1425/129, 1425/152, 1425/153, 1425/154, 1425/155, 1425/153 und 1425/157 sowie künftiger Teilflächen festgesetzt.

7.6 Innerhalb der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastend festgesetzten privaten Verkehrsfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1425/153 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke Fl.Nr. 1425/152, 1425/152, 1425/152, 1425/154, 1425/155, 1425/153 und 1425/157 sowie künftiger Teilflächen festgesetzt.

7.7 Innerhalb der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastend festgesetzten privaten Verkehrsfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1425/118, 1425/129, 1425/141, 1425/142 und 1425/143 sowie künftiger Teilflächen festgesetzt.

7.8 Innerhalb der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastend festgesetzten privaten Verkehrsfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1425/117 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke Fl.Nr. 1425/116, 1425/130, 1425/159, 1425/160, 1425/161, 1425/162 und 1425/163 sowie künftiger Teilflächen festgesetzt.

7.9 Innerhalb der als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastend festgesetzten privaten Verkehrsfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1425/130, 1425/160, 1425/161, 1425/162 und 1425/163 sowie künftiger Teilflächen festgesetzt.

8. Wasserhaushalt

8.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern, Grundstückszufahrten und Wohnstraßen ist breitflächig auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen und darüber hinaus in den Regenwasserkanal einzuleiten.

8.2 Hausdrainagen dürfen nicht an die Abwasser- und Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.

9. Grünordnung

Flachdächer von Garagen und Nebengebäuden sind mit einer mindestens 8 cm hohen durchwurzelbaren Substratschicht zu bedecken und zu begrünen.

10. Sonstiges

Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB):

Anlagen für Luftwärmepumpen sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind zulässig. Der Betreiber der jeweiligen Anlage muss einen Nachweis erbringen, dass die Anlage im Vollbetrieb einen Wert von 30 dB(A) an den nächst gelegenen Wohngebäuden bzw. an der Baugrenze des Nachbargrundstücks nicht überschreitet. Der Nachweis kann durch eine Herstellerbescheinigung erfolgen.

HINWEISE

1. Innerhalb des Plangebietes sind Bodendenkmäler bekannt. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der Bodendenkmäler (Bereich nördlich der Rosenstraße und westlich der Christian-Faber-Str., sowie südlich der Ulmenstraße und östlich der Ingolstädter Straße und auf den Fl.-Nr. 127/8/5, 1424/5, 139/1, 136/1, 136/1/3, 136/1/4, 136/1/5, 136/1/6, 136/1/7, 137/1/2, 137/1/5, GmK, Wetzstetten) ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. In allen anderen Bereichen des Bebauungsplans gelten die Bestimmungen nach Art. 8 BayDSchG.

Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Sofern bei Geländeveränderungen, Bau- bzw. Renovierungsarbeiten sowie bei Baum- bzw. Gehölzarbeiten Tiere oder Lebensstätten geschützter Arten (z.B. Fledermause, Vögel, Reptilien, Amphibien) festgestellt werden, sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 NatSchG die Arbeiten sofort zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichstätt abzustimmen.

3. Wasser darf nicht von den Privatgrundstücken auf öffentliche Flächen fließen.

4. Die Versiegelung von Bodenflächen ist zu vermeiden.

5. Stellplätze sind in Anzahl und Ausbildung entsprechend der jeweils geltenden Stellplatzsatzung der Gemeinde Wetzstetten vorzuhalten.

6. Auf den Baugrundstücken ist der Mutterboden durch Abheben des gesamten belebten Bodens vor der Baumaßnahme zu sichern und vor Vernichtung zu schützen.

7. Im Bauantrag sind die Höhen der Eckpunkte des Baugrundstücks anzugeben. In den Schnitten und Ansichten ist der natürliche Geländevertiefung darzustellen.

8. Dem Bauantrag ist ein Freiflächenstellungsplan gemäß § 3 Nr. 7 BauVorV beizulegen.

9. Baum- und Heckenpflanzen sind in ihrem Bestand zu pflegen und zu erhalten. Nicht überbaubare Flächen der privaten Grundstücksfläche sind bis auf Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen-, Rasen- oder Pflanzflächen zu begrünen, zu pflegen und zu erhalten.

10. Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen werden, sowie anderweitig im Bebauungsplan erwähnte Normen, Richtlinien, Regelwerke etc. sind bei der Gemeinde Wetzstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wetzstetten während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Der Gemeinderat der Gemeinde Wetzstetten hat in der Sitzung vom 25.07.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Wetzstetten – Am Fort IIIa“ 8. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 10 „Wetzstetten – Am Fort IIIa“, 8. Änderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 10 „Wetzstetten – Am Fort IIIa“, 8. Änderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 „Wetzstetten – Am Fort IIIa“, 8. Änderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 „Wetzstetten – Am Fort IIIa“, 8. Änderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6) Der Gemeinderat der Gemeinde Wetzstetten hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan Nr. 10 „Wetzstetten – Am Fort IIIa“, 8. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

(Siegel) (Erster Bürgermeister)

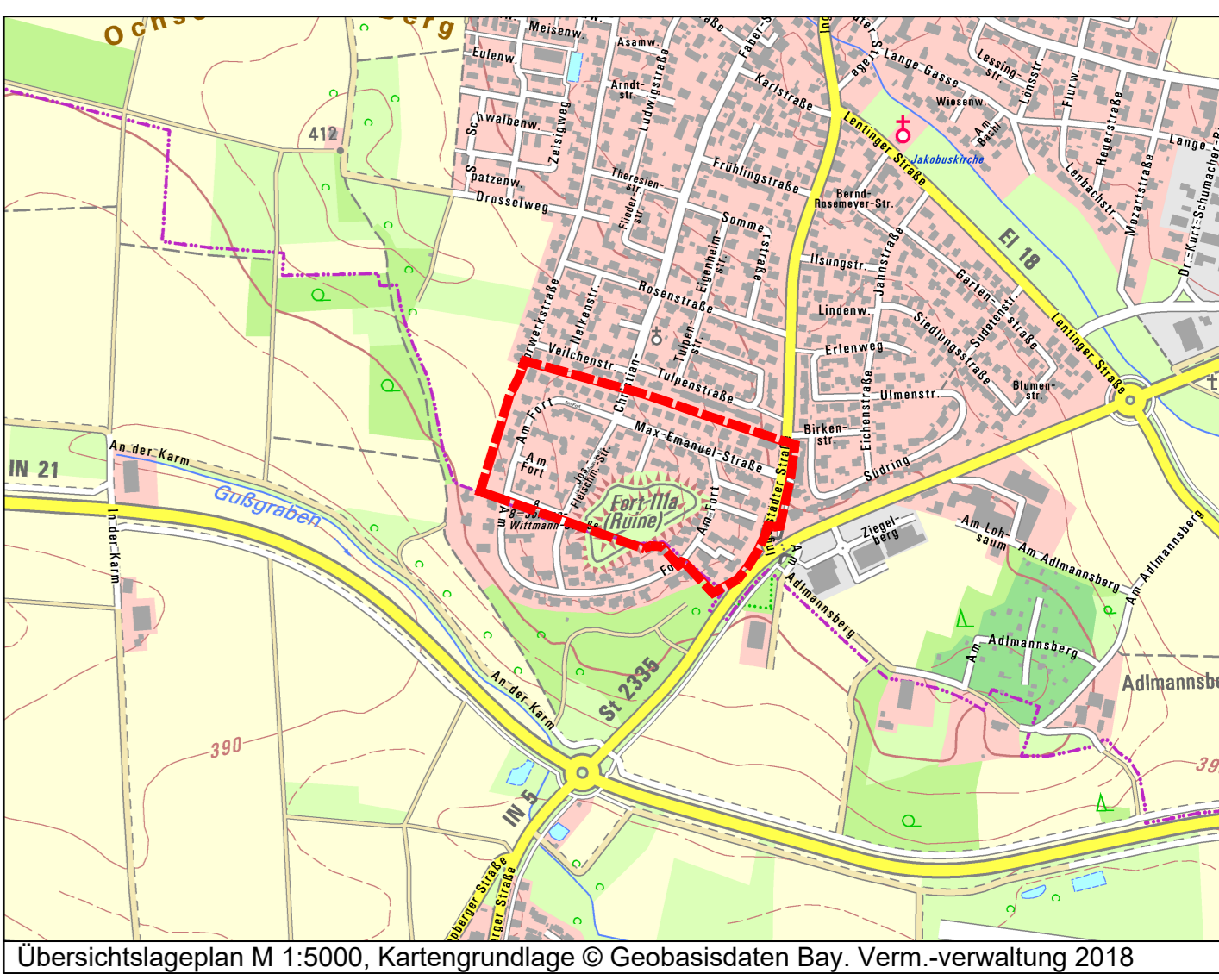
7) Ausgefertigt Wetzstetten, den

(Siegel) (Erster Bürgermeister)

8) Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 10 „Wetzstetten – Am Fort IIIa“, 8. Änderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Wetzstetten, den

(Siegel) (Erster Bürgermeister)



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

WH z.B. 7,5 m Wandhöhe, als Höchstmaß
FH z.B. 9,0 m Firsthöhe, als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

5. Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen: Eigentümerweg
öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Geh- und Radweg
Straßenbegrenzungslinie

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen
Elektrizität

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

15. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB))

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

14.3. Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Anbauverbotszone (15 m zu äußerem Rand der Fahrbahndecke von Staatsstraße St 2335 und zur Kreisstraße Et 11)

PLANGRUNDLAGE

Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern
Nebengebäude
Hauptgebäude mit Hausnummer
Höhenlinien in Metern 0, NHN

Maßzahl in Metern

DARSTELLUNGEN ALS HINWEISE

Maßzahl in Metern

Gemeinde Wetzstetten
Kirchplatz 10
85139 Wetzstetten

Bebauungsplan Nr. 10 Wetzstetten - Am Fort IIIa 8. Änderung

Format	letzte Änderung	Datum der Planfassung	Plan Nr.:
	13.05.2024	29.05.2024	1060-1

Planfassung: Vorentwurf

Unterschrift des Planers:

Planzeichner: TB MARKERT
Stadtplaner * Landschaftsarchitekt Prof. Dr. Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Mendes, Stadtplaner
Beauftragte: Lena Lindstedt, Matthias Bran, Axel Reingraber

Planzeichner: TB MARKERT
Stadtplaner * Landschaftsarchitekten

Planzeichner: TB MARKERT
Stadtplaner * Landschaftsarchitekten